



## 1. Geltungsbereich

- 1.1. Für alle Lieferungen, Verkäufe und sonstige Leistungen („Lieferungen“) der Caramba GmbH (die „Verkäuferin“) gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Lieferbedingungen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist. Sie gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (§ 310 Abs. 1 BGB)(jeweils der „Käufer“); für Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern gelten diese Lieferbedingungen nicht.
- 1.2. Abweichende Bedingungen des Käufers (z.B. in Angeboten oder Annahmeerklärungen) gelten nur, wenn die Verkäuferin diesen schriftlich zustimmt. Die vorbehaltlose Lieferung – auch in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Käufers - gilt nicht als Zustimmung der Verkäuferin zu diesen Bedingungen des Käufers.

## 2. Angebote – Bestellungen – Angebotsunterlagen – Vertragsschluss

- 2.1. Die Angebote der Verkäuferin sind freibleibend und haben eine Gültigkeit von vier Wochen. Eine Verpflichtung der Verkäuferin zur Lieferung wird nur durch Annahme der einzelnen Bestellung und nur für diese begründet. Dies gilt auch und insbesondere für Rahmen- und Sukzessivlieferungs- sowie Abrufverträge. Die Ausführung der Bestellung gilt als Annahme.
- 2.2. Zum Angebot gehörende Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen, Angaben zu technischen Daten, Bezugnahmen auf Normen sowie Aussagen in Werbemitteln sind keine Beschaffenheitsangaben, Eigenschaftszusicherungen oder Garantien, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet sind. Vereinbarungen und sonstige Erklärungen, insbesondere mündliche Nebenabreden, Zusagen, Garantien und sonstige Erklärungen zur Eigenschaft und zur Verwendbarkeit der zu liefernden Ware, werden erst durch die schriftliche Bestätigung der Verkäuferin verbindlich.

## 3. Preise

- 3.1. Es gilt die jeweils vereinbarte Preisliste (Kundeneinkaufspreisliste). Die Preise gelten ausschließlich Zoll- und Einfuhrnebenabgaben zuzüglich der jeweils maßgeblichen gesetzlichen Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.
- 3.2. Wenn nicht anders vereinbart sind alle Preise rein netto zuzüglich Verpackung, Frachtmittel, Frachten und Versicherung.
- 3.3. Sonderpreise wie Mengenrabatt, Frühbucherrabatt, Einführungsrabatt oder saisonale Rabatte gelten jeweils nur und ausschließlich für die genannte Aktion bzw. den genannten Zeitraum.
- 3.4. Jede Form von Sonderbedingungen gelten jeweils die nur für den konkreten Auftrag und sind schriftlich zu bestätigen.

## 4. Einkaufskonditionen und Bestelluntergrenzen

- 4.1. Die Einkaufskonditionen gelten grundsätzlich nur für Lieferungen innerhalb Deutschlands. Lieferungen ins Ausland sind immer Ex Works und gesonderte Fracht und Versandkosten werden individuell berechnet.
- 4.2. Preise gelten ausschließlich Zoll- und Einfuhrnebenabgaben zuzüglich der jeweils maßgeblichen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 4.3. Die Kosten für Verpackung und Versand werden separat ausgewiesen und dem Käufer in Rechnung gestellt, sofern nicht anders vereinbart.
- 4.4. Der Mindestbestellwert für einzelne Bestellungen ganzer Verpackungseinheiten beträgt entweder 600,- Euro (netto)  
oder
- 4.5. Produkte werden in vollen, sortenreinen Paletten bestellt.

## 5. Liefermodalitäten, Abnahme, Annahmeverzug

- 5.1. Es gelten die in unserer Auftragsbestätigung angegebenen Lieferfristen. Die vereinbarte Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch die Verkäuferin, jedoch nicht vor Erfüllung der Obliegenheiten und Vorleistungspflichten des Käufers.
- 5.2. Verzug der Verkäuferin setzt in jedem Fall eine vorherige Mahnung mit angemessener Frist voraus.
- 5.3. Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens und/oder des Einflussbereichs der Verkäuferin liegen (z. B. Materialbeschaffungsschwierigkeiten, sonstige Versorgungsengpässe, Mangel an Transportmitteln, behördliche Eingriffe,



soweit solche Hindernisse nicht nur die Verkäuferin betreffen) und soweit solche Hindernisse die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes verzögern oder verhindern.

- 5.4. Wird versandbereit gemeldete Ware nicht rechtzeitig abgerufen, so ist die Verkäuferin berechtigt, sie nach Mahnung und Fristsetzung auf Kosten des Käufers zu versenden oder einzulagern und sofort in Rechnung zu stellen. Die Verkäuferin ist auch nach eigenem Ermessen berechtigt, anderweitig über die Ware zu verfügen und/oder den Käufer - soweit ihr möglich und zumutbar - mit anderer Ware in angemessen verlängerter Frist zu beliefern. Verfügt die Verkäuferin über die Ware und ist die Belieferung des Käufers mit anderer Ware nicht möglich und zumutbar, so wird die Verkäuferin von ihren vertraglichen Verpflichtungen bezüglich der Ware, über die anderweitig verfügt wurde, dem Käufer gegenüber frei; der Käufer hat solchen falls gegen die Verkäuferin keine Schadensersatz- oder vergleichbare Ansprüche. Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, mindestens jedoch 1 % des Rechnungsbetrages, für jeden Monat berechnet. Dem Käufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein geringerer oder kein Schaden als die genannte Pauschale entstanden ist.
- 5.5. Teillieferungen sind zulässig, soweit dies für den Käufer zumutbar ist; Teillieferungen sind bei Sukzessiv Lieferungsverträgen ohne weiteres zulässig. Branchenübliche Mehr- oder Minderlieferungen sind bis maximal +/- 10 % zulässig.
- 5.6. Reichen die der Verkäuferin zur Verfügung stehenden Warenmengen (z. B. wegen nicht erfolgter Selbstbelieferung oder notwendig gewordener Produktionseinschränkungen sowie Ausfällen von Produktionsanlagen - insgesamt aus Gründen, die nicht von der Verkäuferin zu vertreten sind, wie etwa in den Fällen Höherer Gewalt -) zur Befriedigung aller Warengläubiger nicht aus, so ist sie berechtigt, gleichmäßige Kürzungen bei allen Lieferverpflichtungen vorzunehmen; darüber hinaus ist die Verkäuferin von Lieferverpflichtungen befreit.

## 6. Versand - Gefahrenübergang

- 6.1. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht die Gefahr bereits mit Auslieferung der Ware an die zur Ausführung der Versendung bestimmte Person über, auch bei Teillieferungen.
- 6.2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Käufer über.

## 7. Mängelhaftung

- 7.1. Beschaffenheitsgarantien werden von der Verkäuferin nicht übernommen. Insbesondere sind Angaben in Katalogen, Preislisten und sonstigem dem Käufer überlassenen Informationsmaterial keinesfalls als Beschaffenheitsgarantien zu verstehen.
- 7.2. Güte, Masse, Ausstattung und Aufmachung bestimmen sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach den bei Vertragsschluss geltenden DIN-/EN- Normen bzw. Werkstoffblättern, mangels solcher nach Handelsbrauch.
- 7.3. Bei Baustoffen und anderen, zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen.
- 7.4. Bei der Ware, die sich innerhalb von 12 Monaten seit Ablieferung infolge eines vor der Ablieferung liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellt, ist nach Wahl der Verkäuferin die Nacherfüllung durchzuführen. Die genannte Frist verkürzt sich bis zu dem Zeitpunkt des Haltbarkeitsdatums auf der Verpackung oder eines entsprechenden Datums auf dem Sicherheitsdatenblatt oder auf sonstiger Produktbeschreibung. Die der Verkäuferin gesetzte Frist zur Nacherfüllung muss mindestens 15 Werktage betragen. Die Verkäuferin hat das Recht, zwei Nacherfüllungsversuche durchzuführen. Gilt die Nacherfüllung nach dem zweiten Versuch als fehlgeschlagen, so kann, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt, der Käufer den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsgrund.
- 7.5. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB verjähren Ansprüche des Käufers aus Sach- und Rechtsmängeln in einem Jahr, beginnend mit der Ablieferung der Sache. Dies gilt nicht bei (1) Vorsatz oder bei arglistigem Verschweigen des Mangels, (2) bei abweichendem Inhalt einer von der Verkäuferin gem. § 443 BGB übernommenen Garantie sowie (3) bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und die Mangelhaftigkeit des Bauwerks verursacht hat. Die einjährige Verjährungsfrist gilt nicht bei Schadensersatzansprüchen wegen Mängeln, wenn der Schaden auf grobem Verschulden der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten der Verkäuferin beruht oder es sich um Personenschäden handelt. Sie findet weiterhin keine Anwendung auf Mängel, die in einem dinglichen Recht oder einem sonst im Grundbuch eingetragenen Recht eines Dritten bestehen; in diesem Fällen beträgt die Verjährungsfrist vielmehr drei Jahre. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Verjährung etwaiger Rückgriffsansprüche gem. § 479 BGB sowie Bestimmungen über die Verjährungs- und Ausschlussfristen nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- 7.6. Im Übrigen haftet die Verkäuferin auf Schadensersatz wegen eines Mangels nur nach Maßgabe der Regelung in Ziffer 9.
- 7.7. Ersetzte Ware wird Eigentum der Verkäuferin. Die Kosten der Nacherfüllung einschließlich des Transports trägt die Verkäuferin, wenn und sobald sich die Mängelrüge als berechtigt herausstellt. Die Kosten der Nacherfüllung trägt die Verkäuferin nur insoweit, als sie sich nicht dadurch erhöhen, dass die Lieferung nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.



## 8. Zahlungsmodalitäten

- 8.1. Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum und Lieferung bzw. Annahme der Ware ohne Abzug.
- 8.2. Die Verkäuferin ist berechtigt, für Mahnungen eine Gebühr von 25 € je Mahnung zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils geltender Höhe zu berechnen.
- 8.3. Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, ist die Verkäuferin berechtigt, alle verjährten Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Käufer fällig zu stellen und die Ermächtigung gemäß Ziff. 8.4, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzueräußern und die Kaufpreisforderungen einzuziehen, zu widerrufen. Weitere gesetzliche Rechte der Verkäuferin bleiben unberührt.
- 8.4. Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen gegen die Zahlungsansprüche der Verkäuferin ist ausgeschlossen, soweit diese von der Verkäuferin nicht anerkannt, unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Käufer ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## 9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Alle Lieferungen der Verkäuferin erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt (Vorbehaltware). Das Eigentum an der Ware geht nur dann auf den Käufer über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten aus allen zwischen der Verkäuferin und dem Käufer bestehenden Geschäftsbeziehungen erfüllt hat. Die Aufnahme einer Forderung gegen den Käufer in einem Kontokorrent und die Anerkennung eines Saldos berührt den Eigentumsvorbehalt nicht.
- 9.2. Kommt der Käufer mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber der Verkäuferin in Verzug, so kann diese unbeschadet sonstiger Rechte die Vorbehaltware nach Ablauf einer angemessenen Frist zurücknehmen. Die Rücknahme stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar.
- 9.3. Der Käufer darf die im Eigentum der Verkäuferin stehende Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Er ist jedoch nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen berechtigt, die gelieferte Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang unter Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts weiter zu verkaufen. Die vorgenannte Berechtigung besteht nicht, soweit der Käufer den aus der Weiterveräußerung der Waren entstehenden Anspruch gegen seinen Vertragspartner – jeweils wirksam – im Voraus an einen Dritten abtreten oder verpfändet oder mit ihm ein Abtretungsverbot vereinbart hat oder wenn der Käufer seine Zahlung einstellt, er einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt hat, ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder die Eröffnung eines solchen mangels Masse abgelehnt worden ist oder sich aus sonstigen Umständen ergibt, dass der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
- 9.4. Der Käufer tritt an die Verkäuferin zur Sicherung der Erfüllung aller Ansprüche der Verkäuferin gegen den Käufer schon jetzt alle – auch künftig entstehenden und bedingten – Forderungen aus einem Weiterverkauf der von der Verkäuferin gelieferten Ware mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der gelieferten Ware mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab. Die Verkäuferin nimmt diese Abtretung hiermit an. Solange und soweit der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Verkäuferin nachkommt, ist er zur Einziehung der an die Verkäuferin abgetretenen Forderungen gegen seine Kunden im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung ermächtigt. Er ist jedoch nicht berechtigt, hinsichtlich dieser Forderungen ein Kontokorrentverhältnis oder Abtretungsverbot mit seinen Kunden zu vereinbaren oder sie an Dritte abzutreten oder zu verpfänden. Auf Verlangen hat der Käufer der Verkäuferin alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung der Rechte der Verkäuferin gegenüber den Kunden des Käufers erforderlich sind. Ferner hat der Käufer auf Verlangen seinen Kunden die erfolgte Abmachung bekannt zu geben und diese aufzufordern, bis zur Höhe der Ansprüche der Verkäuferin gegen den Käufer Zahlungen an die Verkäuferin zu leisten. Die Verkäuferin ist auch berechtigt, jederzeit selbst die Kunden des Käufers von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen.
- 9.5. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer die Verkäuferin unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Die daraus entstehenden Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Käufers, soweit sie nicht von Dritten getragen sind.
- 9.6. Die Be- und Verarbeitung der von der Verkäuferin unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren erfolgt durch den Käufer stets im Auftrag der Verkäuferin, ohne dass der Verkäuferin hieraus Verbindlichkeiten erwachsen. Die Verkäuferin wird entsprechend dem Verhältnis des Netto-Fakturawertes der Ware der Verkäuferin zum Netto- Fakturawert der be- oder verarbeiteten Ware Miteigentümer der so entstandenen Sache, die als Vorbehaltware zur Sicherstellung aller Ansprüche dient. Bei Be- oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen, der Verkäuferin nicht gehörenden Waren durch den Käufer gelten die Bestimmungen der §§ 947, 948 BGB mit der Folge, dass der Miteigentumsanteil an der neuen Sache nunmehr als Vorbehaltware im Sinne dieser Bedingung gilt. Wird die Vorbehaltware vom Käufer nach Ver- oder Bearbeitung, Verbindung oder Vermischung gem. der vorgenannten Absätze zusammen mit anderen, der Verkäuferin nicht gehörenden Waren weiterveräußert, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltware.
- 9.7. Die Verkäuferin verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten der Verkäuferin die zu sichernden Forderungen der Verkäuferin gegen den Käufer um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der Verkäuferin.



## 10. Schadensersatz

- 10.1. Die Verkäuferin haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten der Verkäuferin beruhen. Die Schadensersatzhaftung ist jedoch außer bei vorsätzlicher Vertragsverletzung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet die Verkäuferin nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist. Die Verkäuferin haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen für arglistig verschwiegene Mängel sowie für übernommene Beschaffenheitsgarantien.
- 10.2. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Veräußert der Käufer die Liefergegenstände unverändert oder nach Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung mit anderen Waren, so stellt er die Verkäuferin im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler verantwortlich ist.
- 10.3. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
- 10.4. Die Haftungsbeschränkungen nach dieser Ziff. 11 gelten auch für eine etwaige Haftung der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der Verkäuferin gegenüber dem Käufer.

## 11. Ausfuhrbestimmungen

- 11.1. Für den Weiterverkauf, die Weitergabe oder sonstige Überlassung in ein anderes Land als das Zielland, in welches die Ware seitens der Verkäuferin geliefert wurde, sind die Produkte nicht vorgesehen. Der Käufer ist sich dieser Einschränkung bewusst und klärt seine eigenen Kunden darüber auf. Gegenüber dem Käufer übernimmt die Verkäuferin für eine Nichtbeachtung dieser Einschränkung keine Haftung.
- 11.2. Sollte ein anderes Land als das Zielland bedient werden, ist der Experteur der Ware vollumfänglich für die Verkehrsfähigkeit im jeweiligen Land verantwortlich. Hierbei sind der Name, die Adresse, das Logo und alle weiteren Hinweise auf den Hersteller Caramba durch die entsprechenden Daten des Exporteurs zu ersetzen. Gleiches gilt für die Adresse auf den begleitenden Dokumenten, wie insbesondere dem Sicherheitsdatenblatt und der technischen Information. Zudem hat er die notwendigen zollrechtlichen und transportrechtlichen Vorgaben selbst zu erfüllen und alle Gesetze, Verordnungen, Regeln und weitere Vorschriften einzuhalten, welche für den Import, den Verkauf und die Lieferung einschlägig sind.

## 12. Datenschutz

- 12.1. Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach DSGVO ist die Verkäuferin. Sie verarbeitet personenbezogene Daten (wie z.B. Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, IP-Adresse beim Besuch unserer Webseite), wenn dies für vorvertragliche Maßnahmen (Geschäftsanhahnung), für die Erfüllung eines Vertrages sowie zur Wahrung berechtigter Interessen erforderlich ist. Sollten aufgrund einer Einwilligungserklärung Daten verarbeitet werden, kann diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Sollten aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO Daten verarbeitet werden, kann Widerspruch gegen die Verarbeitung nach Art. 21 DSGVO eingelegt werden; dies gilt insbesondere dann, wenn personenbezogene Daten zum Zwecke der Direktwerbung verarbeitet werden. Ausführliche Informationen nach Art. 13 DSGVO wie u.a. die Angabe der Kontaktdaten unseres Datenschutzbeauftragten, die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung, die Kategorien von Empfängern der Daten und die Rechte der von der Verarbeitung betroffenen Personen nach Art. 15 ff. DSGVO finden sich unter dem Reiter „Datenschutz“ auf der Webseite [www.caramba.eu](http://www.caramba.eu).

## 13. Erfüllungsort - Gerichtsstand - anwendbares Recht- sonstiges

- 13.1. Erfüllungsort sowie Nacherfüllungsort ist Duisburg. Deutsches Recht ist ausschließlich anzuwenden. Die Anwendung der einheitlichen Gesetze vom 17. Juli 1973 über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist ausgeschlossen.
- 13.2. Gerichtsstand ist nach Wahl der Verkäuferin Duisburg oder der Sitz des Käufers.
- 13.3. Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Regelung auf Vorschlag der Verkäuferin durch eine Bestimmung zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.